

Statuten des Schweizer Grauvieh - Zuchtvereins

SGVZV

• Name, Sitz und Zweck

Artikel 1

Unter dem Namen Schweizer Grauvieh-Zuchtverein (SGVZV) besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff.ZGB. Der Verein hat seinen Sitz am jeweiligen Wohnort des Präsidenten oder der Präsidentin (nachfolgend Präsidium genannt).

Der SGVZV bezweckt die Förderung der Grauviehrasse in der Schweiz:

- durch die korrekte Identifikation der Tiere und zuverlässige Leistungsprüfungen.
- durch Öffentlichkeitsarbeit: Teilnahme oder Organisation von züchterischen Veranstaltungen.

• Mittel

Artikel 2

Der Verein finanziert sich aus:

Mitgliederbeiträgen Gönnerbeiträgen/Spenden Erträgen aus dem Vereinsvermögen Beiträgen der Zuchtverbände

Artikel 3

Die Mitglieder des SGVZV haben die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge bis zu ihrem Austritt zu leisten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet jährlich über die Höhe des Jahresbeitrages.

Artikel 4

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

• Mitgliedschaft

Artikel 5

Der Beitritt steht allen an der Förderung der Grauviehzucht interessierten Personen offen, sofern sie sich mit den Statuten einverstanden erklären.

Der SGVZV nimmt gerne Passivmitglieder auf, die allerdings kein Wahl- und Stimmrecht haben.

Artikel 6

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Entscheide brauchen nicht begründet zu werden.

Artikel 7

Der Austritt kann nur auf Ende des Kalenderjahres erfolgen. Das Begehren muss dem Präsidium schriftlich mitgeteilt werden.

Artikel 8

Mitglieder, deren Verhalten dem Zweck des Vereins erheblich zuwiderläuft, sowie solche, die den Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen den Entscheid des Vorstands kann innerhalb von 30 Tagen an die Mitgliederversammlung rekurriert werden.

• Organisation

Artikel 9

Die Organe des Vereins sind:

- A) Die Mitgliederversammlung
- B) Der Vorstand
- C) Die Geschäftsprüfungskommission

• Die Mitgliederversammlung

Artikel 10

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des SGVZV. Sie findet jährlich einmal bis am 31. März, als ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss der Mitgliederversammlung, des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von mindestens 20% der Mitglieder einberufen.

Artikel 11

Die Einladungen zur Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern mindestens vierzehn Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden zuzustellen. Anträge von Mitgliedern sind auf die Traktandenliste zu setzen, wenn sie dem Vorstand vier Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht worden sind.

Artikel 12

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- 1. Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidiums
- 2. Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichts der GPK
- 3. Entlastung des Vorstands
- 4. Genehmigung der vom Vorstand aufgestellten Reglemente und abgeschlossenen Verträge
- 5. Festsetzung von Mitgliederbeitrag, Entschädigungen, Spesen und allfälligen Gebühren

- 6. Genehmigung des Jahresbudgets
- 7. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollstelle
- 8. Behandlung der Anträge der Mitglieder
- 9. Änderung der Statuten; Anträge dazu müssen traktandiert und der Wortlaut der Änderung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
- 10. Entscheiden über Rekurse von ausgeschlossenen Mitgliedern

Artikel 13

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt das Präsidium oder ein von ihm bezeichnetes Mitglied.

Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen, wenn nicht die Versammlung etwas anderes beschliesst, durch offenes Handmehr. Der oder die Vorsitzende stimmt nicht; bei Stimmengleichheit hat er oder sie den Stichentscheid.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

Artikel 14

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der <u>abgegebenen</u> Stimmen.

• Der Vorstand

Artikel 15

Der Vorstand besteht einschliesslich des Präsidiums aus drei bis sechs Mitgliedern. Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung gewählt; im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer. Bei einer Geradenanzahl Vorstandsmitglieder enthält sich das Präsidium der Stimme und hat dann Stichentscheid.

Artikel 16

Der Vorstand hat die folgenden Befugnisse und Aufgaben: Er

- 1. leitet die Vereinstätigkeit
- 2. vertritt den Verein nach aussen
- 3. regelt die Verantwortlichkeiten für Projekte und Veranstaltungen des Vereins
- 4. bereitet die Geschäfte der Mitgliederversammlung vor, führt die Mitgliederversammlungen durch und vollzieht ihre Beschlüsse
- 5. beschliesst die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- 6. verfügt im Rahmen des Budgets über die finanziellen Mittel des Vereins
- 7. erarbeitet die Aufstellung von Reglementen und bereitet Verträge vor zuhanden der Mitgliederversammlung
- 8. formuliert ein Zuchtziel bzw. Zuchtprogramm in Zusammenarbeit mit dem Arbeitsausschuss
- 9. hat die Aufsicht über die Führung des Herdebuches und die Milchleistungsprüfungen
- 10. hat Kontakt mit dem in die Grauviehzucht einbezogenen Zuchtverband: dem Schweizerischen Braunviehzuchtverband in Zug
- 11. pflegt Kontakt mit ausländischen Grauviehzuchtverbänden und allfälligen andern Grauviehzuchtorganisationen in der Schweiz
- 12. Austritte aus dem Vorstand / Genetikkommission und Geschäftsprüfungskommission sind schriftlich 1Monat vor Ende des Kalenderjahres an das Präsidium oder Aktuar zu richten

13. Der Vorstand, die Genetikommission und Geschäftsprüfungskommission erhalten eine Entschädigung nach dem Finanzreglement des SGVZV.

• Die Geschäftsprüfungskommission

Artikel 17

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf eine Amtsdauer von zwei Jahren zwei Personen als GeschäftsprüferIn. Deren Aufgabe ist es die Geschäfte und die Jahresrechnung zu prüfen und der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu stellen. Die Personen müssen nicht zwingend Mitglied des SGVZV sein.

• Geschäftsjahr

Artikel 18

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

7. Schluss und Übergangsbestimmungen

Artikel 19

Die Auflösung des Vereins wird der Mitgliederversammlung vom Vorstand beantragt. Zur Auflösung bedarf es der Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Artikel 20

Im Falle der Auflösung ist der Vorstand zuständig für die Liquidation des Vermögens. Er sorgt dafür, dass das Vermögen für Zwecke verwendet wird, die den Zielen des Vereins entsprechen. Ist keine andere Institution in der Lage, dafür Gewähr zu leisten, so ist das Vermögen der Schweizerischen Berghilfe zu übertragen.

Artikel 21

Das erste Rechnungsjahr wird per 31. Dezember 2003 abgeschlossen.

Die erste Amtsdauer der Gewählten dauert bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung im Jahre 2005.

Gerade Kalenderjahre sind Wahljahre.

Artikel 22

Diese Statuten ersetzen die vom Nov 2002

Weissenburg, 19.03.2022

DAS PRÄSIDIUM DER AKTUAR:

J.Richener A. Wälli